



Altersdiskriminierung durch die Umstellung auf Erfahrungsstufen?

Generalanwalt des EuGH zur Besoldung in Berlin und im Bund

Zurzeit sind drei Gerichtsverfahren vor dem EuGH wegen einer möglichen altersdiskriminierenden Wirkung der Besoldungsneuordnung Bund in 2009 und Berlin anhängig. Das Land NRW hat durch das Dienstrechtsanpassungsgesetz in 2013 vergleichbare Regelungen geschaffen.

Auf der Basis der Schlussanträge besteht die Möglichkeit, dass der EuGH in seiner Entscheidung im nächsten Jahr auch die Überleitung vom alten Besoldungsrecht (Dienstaltersstufen) in das neue Recht (Erfahrungsstufen) für altersdiskriminierend erklärt. Dies kann auch für Nordrhein-Westfalen relevant sein.

Was bedeutet das für die Beamtenbesoldung in NRW?

Selbst wenn der EuGH dem Votum des Generalanwalts folgt, ist unklar, wie eine Umsetzung eines entsprechenden Urteils, das zunächst nur das VG Berlin bindet, für NRW aussehen wird. Die Verfahren vor dem EuGH sollen im März 2014 entschieden werden.

Unabhängig davon vertritt die GdP die Auffassung, dass ein rechtssicheres, attraktives und faires Besoldungssystem in Verhandlungen mit den Gewerkschaften im Rahmen der Dienstrechtsreform und nicht vor den Gerichten gefunden werden muss.

Sollten Beamtinnen und Beamte in NRW vorsorglich Widerspruch einlegen?

Beamtinnen und Beamte, die sich bereits in der letzten Besoldungsstufe ihrer Laufbahn befinden, sollten keinen Widerspruch einlegen. Ob in anderen Fällen ein Widerspruch im Einzelfall ratsam ist, lässt sich gegenwärtig kaum abschätzen. Dennoch hat die GdP in Gesprächen mit dem Finanzministerium heute erreicht, dass entsprechende Anträge ruhend gestellt werden, damit Kolleginnen und Kollegen nicht unnötig ins Klageverfahren gezwungen werden.

Musterantrag der GdP-NRW benutzen

Wer bis zum 31.12.2013 Widerspruch einlegen möchte, um evtl. bestehende Ansprüche möglichst umfassend zu sichern, kann hierfür das beigefügte Muster verwenden.

Die GdP-NRW weist ausdrücklich darauf hin, dass ein Antrag auf diskriminierungsfreie Neuberechnung der Bezüge nicht zwingend zu einer Nachzahlung führt. Eine Garantie gibt es beim aktuellen Verfahrensstand nicht. Insbesondere weisen wir darauf hin, dass nicht auszuschließen ist, dass ein entsprechender Antrag im Einzelfall auch zu einer Schlechterstellung für die Vergangenheit führen kann.

Kontakt

jan.velleman@gdp-nrw.de

[Name, Vorname]
[Adresse]
[Dienststelle]
[Personalnummer]

Ort, Datum

Landesamt für Besoldung und Versorgung
LBV NRW
40192 Düsseldorf

Antrag auf Neuberechnung meiner Besoldung wegen altersdiskriminierender Wirkung der landesrechtlichen Besoldungsvorschriften

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich beantrage die Neuberechnung meiner Bezüge rückwirkend für den Zeitraum ab dem 1. Januar 2013 und eine darauf gestützte Nachzahlung von Besoldungsleistungen. Mit dem Antrag, der gleichzeitig als anspruchswahrender Widerspruch zu behandeln ist, wende ich mich gegen die Höhe meiner Besoldung aus Stufe [...] der Besoldungsgruppe [...] im o. g. Zeitraum und begehre eine altersdiskriminierungsfreie Stufenfestsetzung.

Der Europäische Gerichtshof stellte zu § 27 Bundesangestelltentarif (BAT), der für den Bereich der Angestellten des öffentlichen Dienstes eine Grundvergütung nach Lebensalterstufen vorsah, mit Urteil vom 8. September 2011 (Az.: C-297/10 und C-298/10) fest, dass das in Art. 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerte und durch Art. 2 und 6 Abs. 1 der Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 konkretisierte Verbot der Diskriminierung wegen des Alters einer solchen Regelung entgegensteht. Das Bundesarbeitsgericht ist dieser Rechtsauffassung mit seinem Urteil vom 10. November 2011 (Az.: 6 AZR 481/09) gefolgt und hat zur Beseitigung der Benachteiligung eine rückwirkende Einstufung des Klägers in die letzte Vergütungsgruppe des BAT vorgenommen.

Die sich auf den BAT beziehende Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs sowie des Bundesarbeitsgerichts ist auf die sich am Besoldungsdienstalter orientierenden Vorschriften zur Bemessung des Grundgehalts des über § 125a Grundgesetz anwendbaren Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 28. August 2006 übertragbar. Aus den §§ 27 und 28 BBesG a. F. ergibt sich, dass bei der Bestimmung des Besoldungsdienstalters das Lebensalter maßgeblich war und nicht lediglich einen pauschalierenden Berechnungsfaktor neben anderen Bestimmungsfaktoren darstellte. Darin ist eine nicht gerechtfertigte unmittelbare Diskriminierung wegen des Alters zu sehen. Diese setzte sich in der ab dem 1. Juni 2013 geltenden Besoldungstabelle fort, da die Überleitung in das novellierte Besoldungssystem allein auf Basis des früheren Grundgehalts erfolgte.

Im Übrigen nehme ich Bezug auf die Ausführungen des Generalanwalts vom 28. November 2013 zu den an den Europäischen Gerichtshof gerichteten Vorlagebeschlüsse des Verwal-

tungsgerichts Berlin vom 23. Oktober 2012 (Az.: VG 7 K 425.12 sowie VG 7 K 343.12). Gegenstand des Verfahrens ist die Klärung der Frage, ob die Bemessung des Grundgehalts nach dem Besoldungsdienstalter einen ungerechtfertigten Verstoß gegen das unionsrechtliche Verbot der Altersdiskriminierung darstellt bzw. welche Folgen damit gegebenenfalls verbunden sind.

Im Hinblick auf die anhängigen Verfahren bitte ich, meinen Antrag bis zum Vorliegen einer höchstrichterlichen Entscheidung ruhend zu stellen und bis zum Abschluss der o. g. Verfahren auf die Einrede der Verjährung zu verzichten. Insoweit bitte ich um entsprechende Mitteilung.

Mit freundlichen Grüßen